

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Moetefindt GmbH & Co. KG für Verträge mit Verbrauchern über Reparaturen und Arbeiten an Fahrzeugen, Aufbauten und Anhängern (Werkverträge)

Stand Oktober 2015

1. Abschluss des Vertrages, Unterbeauftragung, Probefahrten

- 1.1. Unsere Angebote und Kostenanschläge sind – sofern nicht ausdrücklich als fest bezeichnet – freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftrag des Kunden von uns gegengezeichnet, die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigt, Anzahlungen angenommen oder mit der Durchführung des Auftrages begonnen wird, es sei denn es ist eine andere Art des Zustandekommens vereinbart.
- 1.3. An allen Angebots- und Vertragsunterlagen, insbesondere Abbildungen, Prospekten, Katalogen etc. sowie Mustern, Modellen und Prototypen, behalten wir uns sämtliche Rechte insoweit vor, als sie nicht nach Sinn und Zweck des Vertrages oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung dem Kunden eingeräumt werden. Angebotsunterlagen sowie Muster, Modelle und Prototypen sind uns auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn die Bestellung nicht erfolgt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nicht geltend machen.
- 1.4. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.
- 1.5. Wir sind berechtigt, Probefahrten und Überführungsfahrten durchzuführen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Nacherfüllungsvorbehalt

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Endpreise und verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Unsere Preise verstehen sich ab unserem Geschäftssitz; Zölle, Abgaben, Verpackung, Versandkosten und Versicherungen sowie zusätzliche Leistungen, insbesondere die Lieferung zum Kunden und die Montage beim Kunden, sind nicht im Preis enthalten.
- 2.2. Skonti oder Rabatte gelten nur, wenn sie gesondert vereinbart werden.
- 2.3. Die Vergütung ist ohne Abzug bei Abnahme der Leistung und Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 2.4. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 2.5. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit der Einbehalt in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht.
- 2.6. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Leistung, Leistungszeit, Verlängerung der Leistungszeit, Haftung für Leistungszeitüberschreitung, Rücktrittsrecht des Kunden bei Leistungszeitüberschreitung, Teilleistungen

- 3.1. Die Leistung erfolgt ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- 3.3. Können wir eine – verbindlich oder unverbindlich – vereinbarte Leistungszeit nicht einhalten, haben wir den Kunden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.4. Bei unverbindlicher Vereinbarung eines Leistungstermins kann der Kunde 5 Tage nach dessen Überschreitung uns schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten; mit Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug.
- 3.5. Wir sind zu Teilleistungen im für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.
- 3.6. Die vereinbarte Leistungszeit verlängert sich im Falle von durch uns nicht zu vertretender Störungen in unserem Geschäftsbetrieb oder bei Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, entsprechend der Dauer der Störung.
- 3.7. Der Kunde ist in den Fällen der Ziffer 3.6 zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er die vereinbarten Leistungen nach Ablauf der Leistungsfrist anmahnt, eine angemessene Nachfrist setzt und die angemessene Nachfrist auch fruchtlos abgelaufen ist. Ist die Leistungsfrist kalendermäßig bestimmt, beginnt die vom Kunden zu setzende angemessene Nachfrist mit deren Ablauf. Das gesetzliche Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

4. Verzugshaftung:

Für von uns zu vertretende Überschreitungen der vereinbarten Leistungszeit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen.

6. Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme der Vertragsleistungen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige verpflichtet.

7. Eigentumsvorbehalt

Eingebaute Teile und Zubehör bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

8. Leistungsbeschreibung, Mängelhaftung

- 8.1. Die in unseren Leistungsbeschreibungen festgelegten Beschaffenheiten der Vertragsleistungen legen deren geschuldete Eigenschaften umfassend und abschließend fest.
- 8.2. Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf solche Schäden, die vom Kunden zu vertreten sind, z. B. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder durch natürliche Abnutzung entstanden sind.
- 8.3. Handelsübliche und zumutbare geringfügige Abweichungen in der Farbe oder in den Maßen stellen keinen Mangel dar.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, uns offensichtliche Sach- und Rechtsmängel innerhalb von acht Tagen nach Abnahme der Vertragsleistung schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist. Die Mängel sind dabei so detailliert, wie dem Kunden möglich, zu beschreiben.
- 8.5. Wir sind berechtigt, im Falle einer Mängelrüge in zumutbarem Umfang die unverzügliche Besichtigung der gerügten Vertragsleistung am Erfüllungsort der etwa bestehenden Nacherfüllungspflicht zu verlangen. Gibt eine Betriebsunfähigkeit des Fahrzeuges Anlass zu einer Mängelrüge, oder ist eine Besichtigung durch uns dem Kunden nicht zumutbar – etwa wegen langer Anreisedauer – hat der Kunde uns zunächst Gelegenheit zu geben, ihm einen nächstgelegenen dienstbereiten Fachbetrieb zur Untersuchung der Rügegrundes zu benennen.
- 8.6. Die Mängelansprüche des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Gesamthaftung

Außer in den Fällen eines Mangels, eines Verzuges oder der Unmöglichkeit, für die wir nach den gesetzlichen Bestimmungen haften, leisten wir Schadensersatz und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – gemäß den nachfolgenden Ziffern 9.1 bis 9.4:

- 9.1. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt im Fall der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wir haften ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie dann, wenn die Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
- 9.2. Haben wir oder einer unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht leicht fahrlässig verletzt und liegt keine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift vor, ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.
- 9.3. Weitergehende Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 9.4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen dieser Ziffer 9 nicht verbunden.

10. Verjährung

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung bleiben unberührt.

11. Pfandrecht

Uns steht wegen unserer Forderung auf Vergütung aus einem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den im Zusammenhang mit dem Vertrag in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.

12. Abtretung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag auf Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1. Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht ohne die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 13.2. Der Gerichtsstand sowie der Erfüllungsort richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des bürgerlichen Gesetzbuches.
- 13.3. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Geschäftssitz.